

Von: Bettina Steiner <steiner@hartberg-umgebung.gv.at>
An: A13_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-
raumordnung@stmk.gv.at>
Gesendet am: 23.03.2023 14:31:09
Betreff: Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Anhang übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme bzw. Einwendungen für die Verordnung Vorrangzone PV-Freiflächenanlage „Löffelbach“.

Mit freundlichen Grüßen
Bettina Steiner

Steiner Bettina
Gemeindeamt Hartberg Umgebung
8230 Hartberg Umgebung, Schildbach 200
Telefon: +43 (0) 3332/62849-15
Telefax: +43 (0) 3332/62849-4
Email: steiner@hartberg-umgebung.gv.at
Internet: <http://www.hartberg-umgebung.at>



Gemeinde Hartberg Umgebung

Schildbach 200
8230 Hartberg Umgebung

E-Mail: gde@hartberg-umgebung.gv.at

Telefon: 03332/62849

Telefax: 03332/628494

Internet: www.hartberg-umgebung.at

Einwendung: Verordnung Vorrangzone PV-Freiflächenanlage „Löffelbach“

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartberg Umgebung erhebt in offener Frist Einwendung gegen die Verordnung einer Vorrangzone PV Freiflächenanlagen in der KG 64125 Löffelbach.

Die Ausweisung der Vorrangzone „Löffelbach“ erfolgt ohne Einbindung der Gemeinde. Der Gemeinderat bekennt sich zur photovoltaischen Energienutzung, möchte aber in den Ausweisungsprozess eingebunden werden und mitgestalten.

Weiters bestehen Bedenken, dass bei Umsetzung der Vorrangzone hinsichtlich Einspeisemöglichkeit von privaten Haushalten ein ungleicher Zugang für Gemeindebürger bestehen bleibt. Die Einspeisemöglichkeit ist zur Zeit beschränkt und widerspricht den Vorgaben des Landes, da ein großer Energieaufwand über Dach montierte Anlagen abgedeckt werden muss.

Eine gesicherte Einspeisung für die privaten Anlagen ins Leitungsnetz stellt eine primäre Bedeutung für den Gemeinderat dar. Die Ausweisung von Großanlagen kann nur in Abstimmung mit den Leitungsbetreibern erfolgen, die eine gesicherte Einspeisemöglichkeit für die örtliche Bevölkerung garantieren können.

Die geplante Vorrangzone befindet sich auch in unmittelbarer Nähe zum Ortsgebiet von Löffelbach mit freier Einsicht von Löffelberg und Neuberg. Die Fläche wird dabei von einer Gemeindestraße durchtrennt und ist 3-seitig von Wald umgeben. Die Gemeindestraße Grundstück Nr.: 1355 ist eine Direktverbindung in Fahrtrichtung Kaindorf Richtung Schloffereckstraße (L 406) und Wechselbundesstraße (LB54) und wird auch von Fußgängern gerne benutzt, speziell von Gästen des südlich gelegenen Biohotels. Die ungehinderte Einsicht der PV-Anlage trübt die Wohlfahrts- und Erholungsfunktion von Löffelberg und Neuberg mit seinen Buschenschenken. Löffelberg und Neuberg werden aufgrund der Aussicht gerne von Erholungssuchenden und Freizeitsportlern genutzt.

Ebenso werden die Agrarflächen um das Ortsgebiet bereits durch denkmalpflegerische Schutzmaßnahmen im Umgebungsbereich der Villa Rustica eingeschränkt. Die zusätzliche Beanspruchung von ca. 10 ha beeinträchtigt daher die landwirtschaftliche Nutzung zusätzlich.

Im Übrigen sind im überwiegenden Ausmaß Vorrangzonen „Landwirtschaft“ beansprucht und wird somit eine Freihaltezone nahezu vollflächig bebaut. Die Vorrangzonen „Landwirtschaft“ dienen nicht nur der landwirtschaftlichen Nutzung, sondern stellen auch naturräumliche Ansprüche hinsichtlich Freiraumerhaltung dar.

Die Gemeinde Hartberg-Umgebung kann daher auch wesentlich geeignetere Flächen mit geringer Einsicht bzw. kaum einsehbarer Flächen anbieten.

In diesem Sinne ersucht der Gemeinderat auf die verordnete Projektfläche zu verzichten und stattdessen, die von der Gemeinde vorgeschlagenen Flächen zu prüfen und gegebenenfalls auch zu nutzen.



Mit freundlichen Grüßen
für den Gemeinderat

Bgm. Herbert Rodler

Beilage:

- Allgemeine Hinterfragung und Infragestellung der Auflage des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie durch den Raumplaner
- Fotos



Einhsehbarkeit der Projektfläche von Löffelberg aus Sicht der geplanten Vorrangzone



Blick auf die Projektfläche – unmittelbare Einsehbarkeit von der querenden Gemeindestraße

Allgemeine Hinterfragungen und Infragestellung zur Auflage des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie durch den Raumplaner

Das Flächenausmaß wird durch Begleitmaßnahmen - wie Abstände zu Waldrändern und öffentlichen Straßen bzw. Pflanzung von Sichtschutzhecken - kleiner. Die Flächenfestlegung sieht solche Abstände nicht vor. Diese Zonen können auch nicht gewidmet werden und sind in der Flächenfestlegung nicht berücksichtigt. Damit werden die Flächen in ihrer Nutzbarkeit stark eingeschränkt und auch in Frage gestellt.

Aufgrund der Unfallgefahr und Beschädigung von Modulen entlang öffentlicher Straßen muss ausreichend Abstand bleiben und auch ein Sicherheitsabstand zu Waldrändern (mind. 25 m) für gefahrlose Waldnutzung vorhanden sein (Baumfällung bzw. Sturmschäden).

Das Heranrücken der Vorrangflächen an bestehende Ställe und landwirtschaftliche Betriebsgebäude wird hinterfragt und negativ beurteilt, zumal dadurch Flächenpotentiale für etwaige Betriebsanlagen und Gebäude z.B. Fahrhilfen, Ställe, Gerätehütten etc. nicht mehr für die Landwirte gegeben sind und in den Dörfern aufgrund der steigenden Wohnfunktion auch nicht mehr.

Es wird auch angemerkt, dass durch das Heranrücken von tausenden PV-Modulen bei Überhitzung durch Sonneneinstrahlung und Wind kleinräumliche Temperaturerhöhungen im Umgebungsbereich entstehen können und somit die Wohlfühlfunktion beeinträchtigt wird.

Großflächige PV - Freiflächenanlagen brauchen einen geeigneten Abstand zu Wohnbereichen, um kleinklimatische Veränderungen durch Lufterwärmung vermeiden zu können.

Zu § 1 (2) des Entwurfes

Die Vorrangflächen liegen überwiegend in Talböden oder angrenzenden geringen Erhöhungen.

Durch die Nebellagen im Winter ist mit erheblicher Mindererträgen zu rechnen und werden diese in Frage gestellt.

Eine maximale Wirtschaftlichkeit der Vorranggebiete sollte Voraussetzung sein.

Grundsätzlich sind PV-Freiflächenanlagen bis zur „Kampfzone“ des Waldes im Bergland möglich, da sich diese hinsichtlich Einsehbarkeit und Sonnenstrahldauer besser bewähren.

Die ausgewählten Vorrangzonen wurden nicht auf Effizienz und Wirtschaftlichkeit geprüft. Zu viele Faktoren sind hinsichtlich einer max. Ausnutzung und Wirksamkeit nicht geprüft. Dieser Aspekt fehlt dem Entwicklungsprogramm.

Zu § 1 (4)

Die Beanspruchung von wertvollem Ackerland für die Erzeugung von Lebensmitteln z.B.: Brotgetreide, Kürbisse, Käferbohnen, Hirse, Mais und Sojabohne, etc. muss eine maximale Ausnutzung der Projektfläche garantieren.

Die Bewertung der agrarischen Flächen wurde auf Basis der zur Verfügung stehenden digitalen Daten (E-Bod) erstellt und steht zum Teil im Widerspruch zu den Bewertungen der Landwirtschaftskammer.

Zu § 2 (1)

Es ist nicht geklärt, warum nicht auch eine Mindestmodulfläche für die Vorrangzone festgelegt wird. Durch erforderliche Abstände, Beschattung etc. sollte aus wirtschaftlicher Sicht feststehen, wie viele Modulflächen je Fläche nutzbar sind.

Zu § 3 (3) Z. 5 a

Die Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild wurden zu wenig berücksichtigt. Großflächige PV Anlagen sind Fremdkörper im Landschaftsbild und sind daher nur in nicht einsehbaren Lagen möglich. Aufgrund des Flächenverbrauches und der Erscheinung sind sie mit Autobahnen oder Gewerbegebieten vergleichbar, die auch störend im Landschaftsbild sind.

Die Lagen im Außer-alpinen Hügelland reagieren nicht auf die im REPRO Oststeiermark angesprochene Sensibilität des Landschaftsraumes.

Die geplanten Vorrangstandorte sind von den Randgebirgen Ringkogel, Rabenwald und Masenberg mit großer optischer Störung des Landschaftsbildes einsehbar.

Zu § 5 Z. 6

Hinsichtlich der Ausschlusszone Wald fehlen Kriterien wieso dieser nicht genutzt werden kann bzw. sollte es auf Basis von Kriterien auf Waldflächen trotzdem Möglichkeiten geben, diese zu nutzen. Dies lässt sich nicht vom Waldentwicklungsplan ableiten.

Zu § 6 (2)

Es stellt sich die Frage, ob Eignungszonen - z.B. Nahelagen zu Umspannwerken - auf angrenzenden Wald ausdehnbar sind und hier auch geeignete Waldflächen von untergeordneter Bedeutung hinsichtlich Wohlfahrt, Erholung und Wirtschaftlichkeit genutzt werden können.